

Wahlen außerordentliche Ersatzwahlen vorzunehmen, so bedingt jede derselben einen besonderen Wahlgang. Lehnt ein Gewählter in der General-Versammlung ab, so wird sofort eine neue Wahl vorgenommen; lehnt er später ab, so werden die Bestimmungen des § 10 wirksam.

2. Die General-Versammlung berät die ihr mit dem Geschäftsberichte des Aufsichtsrates und dem Berichte der Prüfer vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz; sie überweist die von ihr erhobenen Erinnerungen und gefassten Beschlüsse dem Aufsichtsrat zur Erledigung (§ 11, Nr. 8).
3. Sie beschließt über Erwerb und Veräußerung des Gesellschaftsvermögens, insbesondere über Ankauf und Verkauf, über sonstige Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, Bergwerkseigentum und Gerechtsamen, über Verpfändung des Gesellschaftsvermögens oder eines Teiles desselben, insofern es sich in allen diesen Fällen um einen zweihunderttausend Mark übersteigenden Betrag handelt. (§ 11, Nr. 5.)
4. Sie beschließt über Neubauten, Anlagen und Anschaffungen, falls durch solche in jedem einzelnen Falle ein Aufwand von mehr als zweihunderttausend Mark erforderlich wird. (§ 11, Nr. 5.)
5. Sie beschließt auf Bericht des Aufsichtsrats über die Genehmigung der Bilanz und über die Verteilung des Reingewinnes. Die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. (§ 15.)
6. Sie beschließt über die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals (§§ 2 und 12);
7. über Erweiterung und Veränderung des Unternehmens (§ 1);